



Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurt, den 26. August 2024

vereinigung hessischer
strafverteidiger*innen e.V.

sandweg 7
60316 frankfurt am main

Gerichtsfach 4

Telefon: +49-69-43 40 33

Telefax: +49-69-405 98 27

email allgemein:
sekretariat@strafverteidiger-hessen.de

email Fortbildung:
fortbildung@strafverteidiger-hessen.de

internet: www.stvh.org

**Petition zum offenen Vollzug
der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen e.V. reicht hiermit eine **Petition zur vollständigen Besetzung aller verfügbaren Plätze im offenen Strafvollzug** ein.

Ausweislich der Antwort des Justizministers vom 14. Juli 2023 auf die kleine Anfrage der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag zum offenen Vollzug existiert der offene Vollzug in Hessen faktisch (fast) nicht. Der Prozentanteil der Gefangenen im offenen Vollzug lag hiernach im Jahr 2022 bei gerade einmal 1,6 % und im Jahr 2021 bei 1,7 %. Durchschnittlich waren im offenen Vollzug 234 (im Jahr 2023) bzw. 267 (im Jahr 2022) Haftplätze nicht belegt.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Hessen nahezu vollständig und grundsätzlich im geschlossenen Vollzug erfolgt und freie Plätze im offenen Vollzug nur marginal belegt werden.

Die Freiheitsstrafe ist ohnehin die Ultima Ratio des Strafrechts, wobei das Vollzugsziel in der Resozialisierung des straffällig Gewordenen besteht. Vollzugsöffnende Maßnahmen (wie die Unterbringungen im offenen Vollzug) sind laut einhelliger Vollzugsforschung unumstritten unabdingbar für eine erfolgsversprechende Resozialisierung.



Wenngleich der einzelne Gefangene keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug hat, so hat er jedenfalls einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung der Behörde, ob er seine Freiheitsstrafe im offenen Vollzug ableisten darf.

Die Behörde hat bei ihrer Ermessensausübung zu prüfen, ob der Gefangene im Sinne des § 10 StVollzG i. V. m. Nr. 2 Abs. 1 a-d der Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz für den offenen Vollzug geeignet ist.

In Anbetracht des Umstandes, dass die hessischen Strafvollzugsbehörden in den Jahren 2022/2023 nur 1,6 bzw. 1,7 % der Gefangenen insgesamt als für den offenen Vollzug geeignet hielten, ist bereits aufgrund der unrealistisch hohen ablehnenden Entscheidungen davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil ermessensfehlerhaft erfolgte.

Das Grundgesetz verlangt sowohl im Interesse der Rechtsgemeinschaft als auch im Interesse des einzelnen Strafgefangenen, dass der Strafvollzug auf das Ziel der sozialen Integration ausgerichtet ist, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Dem verfassungsrechtlich vorgegebenen, einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG konkretisierten Vollzugsziel der sozialen Integration sowie der grundrechtlichen Verpflichtung, schädlichen Auswirkungen des Vollzuges nach Möglichkeit entgegenzuwirken, trägt in besonderer Weise u.a. die Einrichtung des offenen Vollzuges (§ 10 Abs. 1 StVollzG) Rechnung. Sie zielt darauf, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und dem Gefangenen zu helfen, nach Vollzug der Strafe ein straffreies Leben in Freiheit zu führen.

Die aktuelle Praxis in Hessen lässt dagegen eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG sowie des grundrechtlich in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Resozialisierungsgebots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der den offenen Vollzug ablehnenden Entscheidungen befürchten. Offensichtlich handelt es sich hier nicht um Einzelfälle, sondern um ein grundsätzlich (falsches) Verständnis zumindest der Mehrheit der Entscheidungsträger bei der Ermessensausübung und damit um ein strukturelles Problem.

Die hessischen Vollzugsbehörden sind daher anzuhalten, die vorhandenen Plätze im offenen Vollzug grundsätzlich auszuschöpfen und ihre Entscheidungen über die Vollstreckung im offenen Vollzug nunmehr ermessensfehlerfrei im Sinne der dargestellten Erwägungen auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carolin Weyand
(Vorstandsvorsitzende)